

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Bestattungsgebührensatzung)**

---

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 28.06.2016

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Zimmer 8) vom 01.07.2016 bis einschließlich 15.07.2016

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit vom 01.07.2016 bis einschließlich 15.07.2016

---

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund der Art. 2, Abs. 1 i.V. mit Art. 8 Abs. 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek.vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch §1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl.S. 3b) folgende

## **Satzung**

### § 1

#### Gebührenarten

- (1) Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:
- |                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| Grabnutzungsgebühren             | (§ 5)       |
| Bestattungsgebühren              | (§ 6, 7, 8) |
| Gebühren für sonstige Leistungen | (§ 9)       |
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren entsprechend dem Umfang und Wert der Leistung festgelegt.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
  - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder wem ein Reihengrab zugewiesen wird,
  - c) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - d) im übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen des städtischen Bestattungsdienstes bestellt oder in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

### § 4

#### Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

Die Gebühren werden festgesetzt. Sie sind mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

### § 5

#### Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen für ein einstelliges Grab bzw. für eine einstellige Gruft pro Jahr

1. Familiengrab	55,00 Euro
2. Solitärgrab	80,00 Euro
3. Reihengrab	45,00 Euro
4. Kindergrab (Jugendliche über 12 Jahre gelten als Erwachsene)	20,00 Euro
5. Urnengrab	45,00 Euro
6. Anonyme Urnengruft	45,00 Euro
7. Urnenstelen pro Urnenmodul	105,00 Euro
7a. Urnenstelen Verlängerung	45,00 Euro
7b. Urnenstelen Vorverkauf	45,00 Euro
8. Baumgrab	45,00 Euro
9. Variables Grab	55,00 Euro

(2) Bei mehrstelligen Gräbern vervielfachen sich die Grabnutzungsgebühren entsprechend der Zahl der Grabstellen.

(3) Die Grabnutzungsgebühren sind als Gesamtsumme für die Dauer des Grabnutzungsrechts und für die ganze Grabstätte zu entrichten.

(4) Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts wird die Gebühr nach der Satzung festgesetzt, die im Zeitpunkt des Ablaufs des bisherigen Nutzungsrechts gültig ist.

(5) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechts erfolgt keine Rückerstattung.

### §6

#### Bestattungsgebühren

Die Gebühren sind Pauschalgebühren.

Mit ihnen sind die dort im Einzelnen bezeichneten Leistungen abgegolten. Entfällt die eine oder andere Leistung, tritt keine Gebührenermäßigung ein. Die Gebühren gelten für Erwachsene. Für Kinder bis 12 Jahre wird die Gebühr für die Erdbestattung um 50 % gesenkt.

(1) Erdbestattung	
die Gebühr beinhaltet	620,00 Euro
a) das Öffnen und Schließen des Grabes	
b) die Aufbahrungsarbeiten	
c) die Trauerfeier	
d) die Bestattung	
e) die Benutzung des Bahrwagens	
f) den Transport der Blumen und Kränze	
(1a) Bei Erdbestattung in Grüften reduziert sich die Gebühr auf	500,00 Euro
(2) Urnenbestattung	190,00 Euro
die Gebühr beinhaltet	
a) das Öffnen und Schließen des Grabes	
b) die Trauerfeier	
c) die Bestattung	
d) die Nutzung des Urnenkandelabers	
e) den Transport der Blumen und Kränze	
(2a) Bei Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier reduziert sich die Gebühr auf	150,00 Euro

#### § 7

##### Gebühren für die Nutzung der Gebäude

(1) Benutzung der Leichenhallen	60,00 Euro
(2) Benutzung der Aussegnungshalle im Waldfriedhof oder der St.-Georg-Kapelle im Friedhof an der Rosenberger Straße	80,00 Euro

#### § 8

##### Trauerfeier außerhalb der Friedhöfe

Trauerfeier in den Kirchen im Stadtgebiet	90,00 Euro
Die Gebühr beinhaltet den Transport des Sarges bzw. der Urne und der Schmuckgegenstände in die Kirche und zurück.	

#### §9

##### Gebühren für sonstige Leistungen

(1) Tieferlegung von Leichen	265,00 Euro
(2) Sonstige Beisetzungen	
a) Beisetzen von Verstorbenen, die auswärts bestattet waren	440,00 Euro
b) Beilegen von Totgeburten	40,00 Euro
c) Beilegen von Kindern (bei Wöchnerinnen)	40,00 Euro
(3) Ausgrabung, Umbettung	

a) Ausgrabung von Leichen bzw. Leichenresten, während der Ruhezeit über die Ruhezeit	880,00 Euro 630,00 Euro
b) Überführen von Leichen bzw. Leichenresten in ein bereits geöffnetes Grab im gleichen Friedhof in einen anderen Friedhof im Stadtgebiet	55,00 Euro 120,00 Euro
c) Ausgrabung von Urnen	80,00 Euro
d) Wiederbeisetzung von Urnen	80,00 Euro
(4) Überführungen	
a) für eine Fahrt im Stadtgebiet	75,00 Euro
b) je Begleiter und angefangene Stunde damit im Stadtgebiet:	25,00 Euro 125,00 Euro
c) außerhalb des Stadtgebietes Gebührensatz nach a) und b) zusätzlich pro Fahrtkilometer	1,90 Euro
(5) Ankleiden und Einsargen	
Ist die Bergung der Leiche erforderlich (Unfall, Freitod) oder liegt der Sterbefall bei der Leichenbesorgung schon mehr als 48 Stunden zurück, so wird der Gebührensatz um 50 % erhöht.	100,00 Euro
Wurde die Leiche durch die Angehörigen bekleidet, wird für das Einsargen eine Gebühr von erhoben.	50,00 Euro
(6) Beurkundung des Sterbefalles beim Standesamt durch den Friedhofswärter	55,00 Euro
(7) Beratungsgespräch und weitere Dienstleistungen (z.B. Sterbebilder besorgen, Traueranzeige in Auftrag geben)	90,00 Euro
(8) Benutzung der Orgel	15,00 Euro
(9) Benutzung der Lautsprecheranlage	15,00 Euro
(10) Kühlraumbenutzung je angefangener Tag	10,00 Euro
(11) Benutzung Notsarg einschl. Reinigung	45,00 Euro
(12) Gebühr je Sarg- und Urnenträger	38,00 Euro
(13) Beisetzungsbestätigung	10,00 Euro
(14) Zuschlag bei Urnenbeisetzungen außerhalb der Dienstzeit	100,00 Euro

(15) Genehmigung von Grabmälern	
Urnengrab	50,00 Euro
andere Gräber	105,00 Euro

Für Kinder unter 12 Jahren werden die Positionen 2a), 3a), 3b) um 50 % ermäßigt.

§ 10  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 19.12.2012 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 29.06.2016  
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth  
Erster Bürgermeister